

Lehrmittelstatus

in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen
der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein



Inhalt



1	Das Wichtigste in Kürze	2
2	Einleitung	4
3	Erhebung	5
4	Ergebnisse	6
4.1	Lehrmittelstatus nach Schulstufe und Fachbereich	6
4.2	Festlegung der Status	11
4.3	Evaluationsprozess	13
4.4	Finanzierung	14
4.5	Lehrmitteleinführung	15
4.6	Nachevaluation	18
4.7	Lehrmittelplanung	18
4.8	Selbstbeurteilung der Kantone	19
5	Schlussbetrachtung	22
6	Anhang	24

Das Wichtigste in Kürze



Lehrmittel werden in den Kantonen mehr oder weniger verbindlich eingesetzt. Dieser Bericht beleuchtet den Grad der Verbindlichkeit – den sogenannten Lehrmittelstatus – in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

- Für den Umgang mit den Lehrmittelstatus gibt es in den Kantonen eine grosse Vielfalt von unterschiedlichen Regelungen. In jedem Kanton existiert ein *Obligatorium*, zudem bei einer Mehrheit der Kantone zusätzlich ein *Alternativ-Obligatorium*. [Seite 7](#)
- Die Regulationsdichte auf der Kindergartenstufe ist sehr gering. Sieben Kantone haben auf der Kindergartenstufe den Lehrmitteln für die Fachbereiche Deutsch und Mathematik den Status *zugelassen* oder *fakultativ* vergeben, weitere vier Kantone den Status *empfohlen* oder *geeignet*. [Seite 8](#)
- In der Primarschule hat eine Mehrheit der Kantone für die Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch, Musik und Mensch & Umwelt/Natur, Mensch, Mitwelt ein *Obligatorium* oder *Alternativ-Obligatorium* ausgesprochen. [Seite 9](#)

- Auch auf der Sekundarstufe I existiert für die Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch in fast allen Kantonen ein *Obligatorium*. Die Zahl der Kantone mit *Alternativ-Obligatorien* liegt im Vergleich zur Primarschule tiefer. Die Fachbereiche Musik und NMM weisen in vielen Kantonen den Status *empfohlen/geeignet* oder *zugelassen/fakultativ* auf. [Seite 10](#)
- Eine subjektive Einschätzung der Akzeptanz der Lehrmittelstatus zeigt: Lehrpersonen bevorzugen tendenziell eine tiefere Verbindlichkeit der Lehrmittelstatus, Verwaltung und Verlage eine höhere. Bei Verlagen und Verwaltung erhält die freie Wahl des Lehrmittels durch die Schulgemeinde oder die Lehrpersonen nur mittlere Akzeptanzwerte. [Seite 11](#)
- In fast allen Kantonen gibt es für die Zuweisung des Lehrmittelstatus eine entsprechende Rechtsgrundlage. [Seite 11](#)
- Bei der Festlegung des Lehrmittelstatus, insbesondere bei *Obligatorien*, sind meist Stufenkonferenzen und Fachkommissionen oder ihre Vertretungen in der Lehrmittelkommission antragsberechtigt. Den abschliessenden Entscheid trifft in rund der Hälfte der Kantone der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin. [Seiten 11/12](#)
- Bezüglich des Lehrmittelstatus strebt mehr als ein Drittel der Kantone tendenziell eine Erhöhung der Verbindlichkeit an. [Seiten 12/13](#)
- Verstösse von Lehrpersonen gegen den Lehrmittelstatus sind in allen Kantonen äusserst selten. Eine Mehrheit der Kantone kennt für solche Fälle keine Sanktionsmöglichkeiten. [Seite 13](#)
- In den Evaluationsprozess von Lehrmitteln ist in den meisten Kantonen eine Lehrmittelkommission oder Arbeitsgruppe Lehrmittel zentral involviert. Den Volksschulämtern kommt oft die Aufgabe zu, diese Kommissionen und Arbeitsgruppen administrativ zu führen. [Seite 13](#)
- Lehrpersonen sind stark in die Evaluation von Lehrmitteln einbezogen, sei es in Lehrmittelkommissionen, im Rahmen der Erprobung oder als Mitglieder von Fachkommissionen. [Seite 14](#)
- Rund zwei Drittel der befragten Kantone orientieren sich bei Lehrmittelevaluationen an den Beurteilungskriterien von LEVANTO oder planen den Einsatz des Evaluationstools. [Seite 14](#)
- In der überwiegenden Mehrheit der Kantone werden die Lehrmittel vollumfänglich durch die Schulgemeinde finanziert. [Seite 14](#)
- In rund der Hälfte der Kantone existiert eine kantonale Lehrmittelstelle, welche die Bestellungen der Schulen ausführt und für die Distribution der Lehrmittel an die Schulen logistisch verantwortlich ist. [Seite 15](#)
- Über das Angebot von Einführungskursen zu neuen Lehrmitteln entscheidet in der Regel der Kanton. Die Entscheidungskompetenz liegt entweder bei der Leitung der Erziehungs- oder Bildungsdirektion oder beim zuständigen Amt. [Seite 15](#)
- Achtzehn Kantone kennen eine Verpflichtung zur obligatorischen Weiterbildung der Lehrpersonen entweder im Rahmen eines generellen Weiterbildungsobligatoriums und/oder als Teil des Berufsauftrags. [Seiten 16/17](#)
- Eine systematische Nachevaluation der Lehrmittel findet nicht statt. [Seite 18](#)
- Eine Mehrheit der befragten Kantone gibt an, über eine Lehrmittelplanung zu verfügen. Meist handelt es dabei um ein internes Papier, lediglich in drei Kantonen ist die Lehrmittelplanung öffentlich. [Seiten 18/19](#)
- In einer Selbstbeurteilung sehen 15 Kantone ihre Praxis im Zusammenhang mit Lehrmitteln weitgehend positiv. Ein Viertel der Kantone beurteilt das eigene System ambivalent. [Seiten 19/20](#)

2



Die kantonale Lehrmittelhoheit gehört zu den festen Bestandteilen der schweizerischen, föderalistischen Bildungslandschaft. Sie umfasst das Recht, dass jeder Kanton selbstständig entscheiden kann, welche Lehrmittel in seinen Schulen eingesetzt werden und welchen Status er den Lehrmitteln zuweist, ob sie also obligatorisch oder bloss *fakultativ* im Unterricht verwendet werden können. Jeder Kanton ist frei in der Wahl der entsprechenden Bezeichnungen dieser Status, so gibt es denn *empfohlene* aber auch *zugelassene* und *geeignete*, *alternativ-obligatorische* und *alternativ-verbindliche* aber auch *provisorisch-obligatorische* Lehrmittel. Es fällt auch Fachleuten zuweilen schwer, interkantonal die Übersicht zu behalten.

Im Rahmen der kantonalen Lehrmittelpolitik wird darüber entschieden, wie ein Lehrmittel ausgewählt und mit den Lehrpersonen eingeführt wird, wer ein Lehrmittel finanziert und wann es allenfalls wieder ersetzt wird. Diesen und vielen weiteren Aspekten widmet sich dieser Bericht zu den Lehrmittelstatus in den Kantonen. Einzelne thematische Schwerpunkte sind grafisch so visualisiert, dass es leicht fällt, sich einen Überblick zu verschaffen und die unterschiedlichen kantonalen Präferenzen zu erkennen.

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz hat bereits 1979 und 1996 Umfragen zum Lehrmittelstatus in den Kantonen durchgeführt. Die vorliegende Befragung geht jedoch inhaltlich und was die Auswertung betrifft wesentlich über die früheren Arbeiten hinaus. Sie spricht beispielsweise Aspekte wie die Weiterbildung an und thematisiert auch andere Bereiche, die einen wesentlichen Einfluss auf die Lehrmittelakzeptanz haben. Die ilz möchte damit dem gestiegenen Informationsbedürfnis Rechnung tragen und die verschiedenen interessierenden Aspekte in einer Art Gesamtschau präsentieren, in einer Form und mit einer Übersicht,

die bisher nicht abrufbar war. Es ist geplant, die Informationen in einem kurzen Mehrjahresrhythmus zu aktualisieren.

Diese Erhebung ist primär eine Dienstleistung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale an ihre Mitglieder, welche die Erhebung mit der Teilnahme an den Interviews tatkräftig unterstützt haben. Wir möchten uns jedoch auch bei den drei Kantonen Schwyz, Ob- und Nidwalden bedanken, die ebenfalls an der Befragung teilgenommen haben, obwohl sie nicht Mitglieder der ilz sind. Wir hoffen, dass diese Erhebung dazu beiträgt, die Transparenz und das gegenseitige Verständnis unter den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen zu fördern und damit die interkantonale Koordination im Bereich der Lehrmittel weiter zu verbessern.

3



Die Daten für diese Auswertung wurden mittels strukturierter Telefoninterviews erhoben. Auskunftspersonen waren Fachleute für das Lehrmittelwesen aus den kantonalen Bildungsverwaltungen, meist Mitglieder oder Vorsitzende aus den Lehrmittelkommissionen. Es wurden insgesamt 22 rund einstündige Interviews durchgeführt. Vor den Interviews erhielten die Befragten den Gesprächsleitfaden. Während des Telefoninterviews wurden die Antworten durch den Befrager protokolliert. Dieses Gesprächsprotokoll wurde anschliessend durch die Befragten redigiert. Dadurch wurde die sachliche Korrektheit gewährleistet und den Befragten ermöglicht, Präzisierungen und zusätzliche, nicht berücksichtigte Aspekte einzubringen.

Befragt wurde das Fürstentum Liechtenstein und die folgenden Kantone: Aargau, Appenzell Ausserrhodens, Appenzell Innerrhodens, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg (deutschsprachiger Kantonsteil), Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Wallis (deutschsprachiger Kantonsteil), Zug und Zürich.

Die in diesem Bericht wiedergegebenen Informationen entsprechen dem Stand vom Herbst 2010.



4.1 Lehrmittelstatus nach Schulstufe und Fachbereich

■ Übersicht

Die Kantone weisen eine Reihe von Lehrmittelstatus auf, die sich deutlich unterscheiden. Oft werden verschiedene Begriffe für gleiche oder ähnliche Status verwendet. Die vorhandenen Bezeichnungen lassen sich wie folgt zusammenfassen und nach ihrer Verbindlichkeit ordnen:

Obligatorische bzw. verbindliche Lehrmittel Lehrmittel mit diesem Status müssen zwingend von den Lehrpersonen unterrichtsleitend eingesetzt werden.

Alternativ-obligatorische bzw. alternativ-verbindliche Lehrmittel Aus den zur Wahl stehenden Lehrmitteln (meistens zwei) muss zwingend ein Lehrmittel unterrichtsleitend eingesetzt werden. Teilweise wird dieser Status auch nur in einer Übergangsphase während eines Lehrmittelwechsels eingesetzt.

Empfohlene bzw. geeignete Lehrmittel Hier handelt es sich um Lehrmittel, die meist von der Lehrmittelkommission oder von Fachberatern als qualitativ gut und für den Unterricht geeignet empfohlen worden sind. Der Einsatz wird den Lehrpersonen nahegelegt.

Fakultative bzw. zugelassene bzw. ergänzende bzw. freiwillige Lehrmittel Lehrmittel, die von den Lehrpersonen im Unterricht *fakultativ* verwendet werden können, meist ergänzend zu den *obligatorischen* oder *alternativ-obligatorischen* Lehrmitteln. Der Einsatz steht den Lehrpersonen frei.

Freie Wahl der Lehrmittel («Lehrmittelfreiheit») Lehrpersonen oder Schulgemeinden können entsprechende Lehrmittel frei wählen.

Tabelle 1 Verbindlichkeit Lehrmittelstatus in den Kantonen

	tief ←—————→ hoch				
Aargau			empfohlen	alt.-verb.	verbindlich
Appenzell AR			empfohlen	alt.-obli.	obligatorisch
Appenzell AI		fakultativ			obligatorisch
Bern			empfohlen		obligatorisch
Basel-Land	freie Wahl LP	fakultativ		alt.-obli.	obligatorisch
Basel-Stadt		ergänzend			obligatorisch
Freiburg			empfohlen	alt.-verb.	verbindlich
Glarus		ergänzend		alt.-obli.	obligatorisch
Graubünden			empfohlen		obligatorisch
Luzern		fakultativ		alt.-obli.	obligatorisch
Nidwalden	freie Wahl LP	fakultativ		alt.-obli.	obligatorisch
Obwalden		ergänzend		alt.-obli.	obligatorisch
St. Gallen	freie Wahl LP		empfohlen	alt.-obli.	obligatorisch
Schaffhausen		zugelassen	empfohlen	alt.-obli.	obligatorisch
Schwyz			empfohlen	alt.-obli.	obligatorisch
Solothurn	freie Wahl LP	weitere	empfohlen		obligatorisch
Thurgau			geeignet	alt.-obli.	obligatorisch
Uri		fakultativ		alt.-obli.	obligatorisch
Wallis			empfohlen		obligatorisch
Zug		freiwillig		Wahlpflicht	obligatorisch
Zürich		zugelassen			(prov.-)obli.
Liechtenstein		zugelassen			obligatorisch

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die in den Kantonen existierenden Status und Statusbezeichnungen, angeordnet auf einer Achse von einer tiefen bis hin zu einer hohen Verbindlichkeit. Es fällt auf, dass in jedem Kanton ein *Obligatorium* existiert, dazu bei einer Mehrheit der Kantone zusätzlich ein *Alternativ-Obligatorium*. Was die weiteren Status mit tieferer Verbindlichkeit betreffen, existieren in den Kantonen eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen. Lehrmittel erhalten ihren Status empfohlen oder geeignet teilweise aufgrund von Empfehlungen von Lehrmittelkommissionen, Fachberatungen oder Verantwortlichen in den Bildungsdepartementen.

Vereinzelt verwenden die Kantone auch folgende Statusbezeichnungen:

Wahlpflicht Entspricht im Kanton ZG dem *Alternativ-Obligatorium*.

Provisorisch-obligatorische Lehrmittel Im Kanton ZH können aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen neue Lehrmittel nicht direkt als *obligatorisch* erklärt werden. Bis zur Begutachtung durch die Lehrorganisationen haben sie deshalb den Status *provisorisch-obligatorisch*. Der Grad der (Verwendungs-)Verbindlichkeit entspricht dem der *obligatorischen* Lehrmittel.

■ **Status nach Stufe und Fachbereich**

Kindergartenstufe Aus Grafik 1 und 2 ist ersichtlich, dass die Regulationsdichte auf der Kindergartenstufe gering ist. Wie Grafik 1 zeigt, haben sieben Kantone Lehrmitteln der Fachbereiche Deutsch und Mathematik einen vergleichsweise wenig verbindlichen Status wie beispielsweise *zugelassen* oder *fakultativ* zugewiesen. Weitere vier Kantone sehen *empfohlene* oder *geeignete* Lehrmittel vor. Einzig der Kanton BS hat im Bereich Deutsch ein Lehrmittel als *obligatorisch* erklärt. Rund die Hälfte der Kantone haben für diese Stufe und diese Fachbereiche keinen Status vergeben.

Was weitere Fachbereiche betrifft, wurde der Bereich Mensch & Umwelt (M & U) beziehungsweise Natur, Mensch, Mitwelt (NMM) in die Erhebung aufgenommen. Zudem erfolgte in dieser Befragung im gestalterischen Bereich eine Fokussierung auf Musik. In den geplanten Folgebefragungen werden voraussichtlich weitere gestalterische Bereiche einbezogen und der Bereich M & U/NMM wird inhaltlich weiter differenziert werden.

In Grafik 2 zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der vorhergehenden Grafik. Für die Bereiche Musik und M & U/NMM haben elf Kantone, also rund die Hälfte, für Lehrmittel auf der Kindergartenstufe einen Status vergeben. Dieser ist meist von tiefer bis mittlerer Verbindlichkeit.

Grafik 1 Verbindlichkeit der Lehrmittel auf der Kindergartenstufe

	tief ————— hoch				
Aargau					
Appenzell AR			D		
Appenzell AI					
Bern					
Basel-Land	D M				
Basel-Stadt					D
Freiburg					
Glarus		D M			
Graubünden					
Luzern			D M		
Nidwalden					
Obwalden		D M			
St. Gallen					
Schaffhausen		D M			
Schwyz					
Solothurn		D M	D M		
Thurgau			D M		
Uri		D M			
Wallis					
Zug		D M			
Zürich		D M			
Liechtenstein					
	freie Wahl Schulgem., LP	zugelassen fakultativ	empfohlen geeignet	alt.-obli. alt.-verb.	obligatorisch verbindlich

Deutsch = **D** Mathematik = **M**

Grafik 2 Verbindlichkeit der Lehrmittel auf der Kindergartenstufe

	tief ————— hoch				
Aargau					
Appenzell AR			M U		
Appenzell AI					
Bern					
Basel-Land	M U				
Basel-Stadt					M U
Freiburg					
Glarus		M U			
Graubünden					
Luzern					
Nidwalden					
Obwalden		M U			
St. Gallen					
Schaffhausen		M U			
Schwyz					
Solothurn		M U	M U		
Thurgau			M U		
Uri		M U			
Wallis					
Zug		M U			
Zürich		M U			
Liechtenstein					
	freie Wahl Schulgem., LP	zugelassen fakultativ	empfohlen geeignet	alt.-obli. alt.-verb.	obligatorisch verbindlich

Musik = **M** Mensch & Umwelt/Natur Mensch Mitwelt = **U**

Grafik 3 Verbindlichkeit der Lehrmittel in der Primarschule

	tief ← ————— → hoch				
Aargau				D	M E
Appenzell AR			D M F	D M	D F E
Appenzell AI		D			D M F E
Bern			D		M F E
Basel-Land				D	D M F
Basel-Stadt		M F E			D M F E
Freiburg			D M F	D	M F
Glarus				D M	F E
Graubünden ¹			D		D M E
Luzern		D M		M	D F E
Nidwalden					D M F E
Obwalden					D M F E
St. Gallen			D	D M	D M F E
Schaffhausen				D M	F E
Schwyz			D		D M F E
Solothurn			D		M F
Thurgau				D M	F E
Uri					D M E
Wallis					D M F
Zug					D M F E
Zürich		D M F E			D M F E
Liechtenstein		D			M E
	freie Wahl Schulgem., LP	zugelassen fakultativ	empfohlen geeignet	alt.-obli. alt.-verb.	obligatorisch verbindlich

Deutsch = **D** Mathematik = **M** Französisch = **F** Englisch = **E**

¹ Deutsch nur als Zweitsprache. Obligatorien auch für Romanisch (als Erstsprache) und Italienisch (als Erst- und Zweitsprache).

Grafik 4 Verbindlichkeit der Lehrmittel in der Primarschule

	tief ← ————— → hoch				
Aargau			M U		
Appenzell AR			M U		M U
Appenzell AI					
Bern			U		
Basel-Land	M U	U		M	M U
Basel-Stadt		U			M U
Freiburg			M U		M U
Glarus		M U			
Graubünden					U
Luzern		M U			M U
Nidwalden		M U			M
Obwalden		M U			M U
St. Gallen					M U
Schaffhausen		M U	M U		
Schwyz			M U		M U
Solothurn			M U		
Thurgau			M U		
Uri		M U			
Wallis			U		M U
Zug		M U			
Zürich		M U			
Liechtenstein		M U			U
	freie Wahl Schulgem., LP	zugelassen fakultativ	empfohlen geeignet	alt.-obli. alt.-verb.	obligatorisch verbindlich

Musik = **M** Mensch & Umwelt/Natur Mensch Mitwelt = **U**

Primarschule Anders präsentiert sich die Situation in der Primarschule. In Grafik 3 sind die Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch aufgeführt. Eine Mehrheit der Kantone hat hier ein *Obligatorium* oder *Alternativ-Obligatorium* ausgesprochen und legt damit mehr oder weniger verbindlich fest, welche Lehrmittel im Unterricht eingesetzt werden müssen. Im Rahmen von *Alternativ-Obligatorien* kann oft unter zwei, seltener unter mehr als zwei Lehrmitteln gewählt werden. Der Entscheidung über das Lehrmittel bei *Alternativ-Obligatorien* liegt meist bei der Schulgemeinde, vereinzelt auch bei der Schule oder der einzelnen Lehrperson (z. B. GL, LU, NW, SG). Erscheint ein Fachbereich bei einigen Kantonen mehrfach, liegt der Grund darin, dass neben einem unterrichtsleitenden Lehrmittel oft weitere zusätzliche, ergänzende Unterrichtsmaterialien mit einem weniger verbindlichen Status *empfohlen* oder *zugelassen* sind. Eine fehlende Statusangabe für die Fremdsprachen Französisch und Englisch bedeutet, dass diese Fremdsprache im jeweiligen Kanton in der Primarschule nicht unterrichtet wird.

Grafik 4 zeigt, dass eine Mehrheit der Kantone in der Primarschule auch für Musik und M & U/NMM ein *Obligatorium* ausweist. Ein grosser Teil dieser Kantone erlaubt für diese Fachbereiche zudem ergänzende Unterrichtsmaterialien. Neun Kantone und das Fürstentum Liechtenstein sehen nur den Status *empfohlen/geeignet* beziehungsweise *zugelassen/fakultativ* vor und lassen damit den Lehrpersonen oder Schulen tendenziell eine grössere Wahlfreiheit.

Sekundarstufe I Die Lehrmittelstatus auf der Sekundarstufe I beleuchten die Grafiken 5 und 6. Für die Kernfächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch existiert in fast allen Kantonen ein *Obligatorium*. Die Zahl der Kantone mit *Alternativ-Obligatorien* hat sich im Vergleich zur Primarschule leicht vermindert; die Zahl der Fachbereiche für die ein *Obligatorium* existiert, hat sich leicht erhöht. Rund die Hälfte der Kantone schlägt für einzelne oder mehrere Fachbereiche weitere, ergänzende Lehrmittel vor.

Während sich in Grafik 5 eine Tendenz hin zu einer verstärkten Verbindlichkeit zeigt, veranschaulicht Grafik 6 eine eher gegenteilige Tendenz. Die Fachbereiche Musik und M & U/NMM weisen in vielen Kantonen den Status *empfohlen/geeignet* oder *zugelassen/fakultativ* auf. *Obligatorische* Lehrmittel für Musik finden sich für die Sekundarstufe I lediglich in vier Kantonen. Für den Fachbereich M & U/NMM sind es deren sieben.

Es entsteht der Eindruck, dass der Lehrmittelstatus teilweise auch die Bedeutung reflektiert, die einem Fachbereich im Rahmen des Fächerbereichskanons zugeschrieben wird. Je «wichtiger» der Fachbereich, desto eher wird ein *Obligatorium* oder *Alternativ-Obligatorium* ausgesprochen und je «weniger wichtig», desto eher erhält ein Lehrmittel einen Status mit einer geringeren Verbindlichkeit.

Grafik 5 Verbindlichkeit der Lehrmittel auf der Sekundarstufe I

	tief ————— hoch					
Aargau			D	D	E	D M F
Appenzell AR				F		D M F E
Appenzell AI						D M F E
Bern			D			M F E
Basel-Land						D M F E
Basel-Stadt		M F E				D M F E
Freiburg			D M F E			D M F E
Glarus				D M		F E
Graubünden ¹						D M E
Luzern	D M			M		D F E
Nidwalden	D M					D M F E
Obwalden	D				E	D M F E
St. Gallen			D	D	E	D M F
Schaffhausen	D					D M F E
Schwyz			D			D M F E
Solothurn	D		D			M F E
Thurgau				D M		F E
Uri				D M		F E
Wallis						D M F E
Zug		M		D		M F E
Zürich	D M F E					D M F E
Liechtenstein	D					M F E
	freie Wahl Schulgem., LP	zugelassen fakultativ	empfohlen geeignet	alt.-obli. alt.-verb.		obligatorisch verbindlich

Deutsch = **D** Mathematik = **M** Französisch = **F** Englisch = **E**

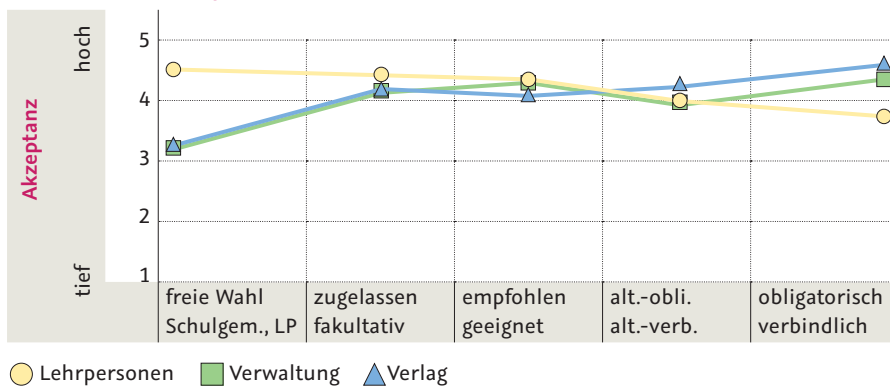
¹ *Deutsch nur als Zweitsprache. Obligatorien auch für Romanisch (als Erstsprache) und Italienisch (als Erst- und Zweitsprache).*

Grafik 6 Verbindlichkeit der Lehrmittel auf der Sekundarstufe I

	tief ————— hoch					
Aargau			M U			
Appenzell AR			U			M U
Appenzell AI						
Bern			U			
Basel-Land						U
Basel-Stadt	M U			M U		
Freiburg	M U			U		M
Glarus	M U					
Graubünden						
Luzern	M U					M U
Nidwalden	M U					M
Obwalden	M U			U		U
St. Gallen			M U			
Schaffhausen	M U		M U			
Schwyz			M U			
Solothurn	M U		M U			
Thurgau			M U			
Uri	M U					
Wallis			M			U
Zug			M U	U		U
Zürich	M U					U
Liechtenstein	M U					
	freie Wahl Schulgem., LP	zugelassen fakultativ	empfohlen geeignet	alt.-obli. alt.-verb.		obligatorisch verbindlich

Musik = **M** Mensch & Umwelt/Natur Mensch Mitwelt = **U**

Grafik 7 Akzeptanz der Lehrmittelstatus bei unterschiedlichen Adressaten



■ Akzeptanz der Lehrmittelstatus

Die 22 kantonalen Fachleute, welche an dieser Erhebung teilgenommen haben, wurden gebeten, die Akzeptanz der unterschiedlichen Lehrmittelstatus bei verschiedenen Adressatengruppen einzuschätzen. Als Adressatengruppen wurden vorgegeben: die Lehrpersonen, die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie die Leitung allfälliger kantonalen Lehrmittelverlage oder Lehrmittelstellen in ihrem Kanton.

Es handelt sich somit um subjektive Einschätzungen der Befragten. Es wurden Mittelwerte berechnet. Die Ergebnisse sind in Grafik 7 zusammengefasst.

Grundsätzlich weisen die Lehrmittelstatus eine hohe Akzeptanz auf. Dabei zeigt sich eine leicht gegenläufige Tendenz was die Adressatengruppen der Lehrpersonen einerseits und jene der Verwaltungen und Verlage andererseits betrifft. Während die Akzeptanz bei den Lehrpersonen mit höherer Verbindlichkeit des Lehrmittelstatus leicht vom Wert 4.5 auf 3.8 sinkt, steigt sie aus Sicht der Verwaltung und des Verlags von 3.3 auf 4.3, beziehungsweise 4.5 an. Lehrpersonen bevorzugen somit tendenziell eine tiefere Verbindlichkeit des Lehrmittelstatus, Verwaltung und Verlage eine höhere. Bei Verlagen und Verwaltung erhält insbesondere die freie Wahl des Lehrmittels durch die Schulgemeinde oder die Lehrpersonen nur mittlere Akzeptanzwerte.

4.2 Festlegung der Status

■ Vorschlag des Lehrmittelstatus und abschliessender Entscheid

Bei der Festlegung der Status neuer Lehrmittel, sind Stufenkonferenzen oder Fachkommissionen beziehungsweise ihre Vertretungen in der Lehrmittelkommission vielfach antragsberechtigt. Die eingereichten Vorschläge neuer Lehrmittel werden danach in der Regel in der Lehrmittelkommission diskutiert und diese stellt Antrag an die zuständige Stelle. In rund der Hälfte der Kantone trifft diese Entscheidung der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin der Erziehungs- beziehungsweise Bildungsdirektion. In etwa einem Viertel der Kantone trägt dafür ein übergeordnetes Gremium wie beispielsweise der Erziehungs- oder Bildungsrat die Verantwortung und in einem weiteren Viertel wird der abschliessende Entscheid von der Leitung des Volksschulamtes getroffen. Eine Übersicht über die in den verschiedenen Kantonen involvierten Gremien gibt Tabelle 2.

■ Rechtsgrundlage

In fast allen Kantonen gibt es für die Zuweisung des Lehrmittelstatus eine Rechtsgrundlage. In einigen Kantonen liegen auf Verordnungsebene entsprechende Verfügungen, Verordnungen oder Erlasse vor. In anderen Kantonen ist der Sachverhalt auf Gesetzesebene im Rahmen des Schul-, Volksschul- oder Bildungsgesetzes geregelt. Der Kanton AI verfügt über keine Rechtsgrundlage. Eine Zusammenstellung findet sich im Anhang unter A1.

■ Trend

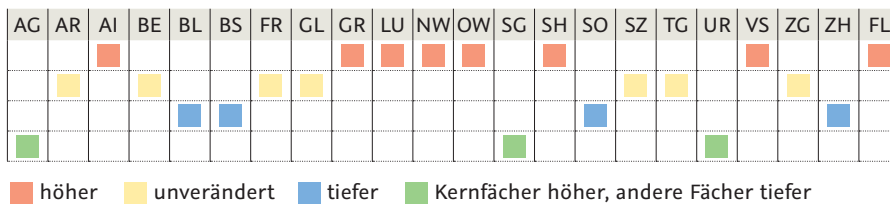
Die befragten kantonalen Fachexpertinnen und -experten wurden um eine Einschätzung gebeten, wie sich die Lehrmittelverbindlichkeit in der nächsten Zeit entwickeln könnte – hin zu einer tieferen oder eher zu einer höheren Verbindlichkeit. Die Antworten sind in Grafik 8 zusammengestellt. Etwas mehr als ein Drittel der Kantone strebt demnach an, die Verbindlichkeit zu erhöhen. Die Angaben müssen aber auf dem Hintergrund der jeweiligen kantonalen Ausprägung des Lehrmittelstatus interpretiert werden.

Vier Kantone tendieren zu eher tieferen Verbindlichkeiten. In sieben Kantonen wird voraussichtlich der Status quo beibehalten. Drei Kantone sehen für die Kernfächer eine höhere und für die übrigen Fächer tendenziell eine tiefere Verbindlichkeit vor. Insgesamt geht der Trend, zumindest für die Kernfächer, in Richtung erhöhter Verbindlichkeiten. Konkret bedeutet dies oft eine tendenzielle Abkehr von *Alternativ-Obligatorien* hin zu *Obligatorien*. Lehrmittel für die übrigen Fächer werden aufgrund der Aussagen der Kantone voraussichtlich häufiger einen verbindlicheren Status wie *empfohlen* oder *geeignet* anstelle eines unverbindlichen wie *freiwillig* oder *zugelassen* erhalten.

Tabelle 2 Lehrmittelstatus: Vorschlag und abschliessender Entscheid

AG	Vorschlag: Abteilung Volksschule Entscheid: Regierungsrat
AR	Vorschlag: Lehrmittelkommission Entscheid: Vorsteher/-in Departement Bildung
AI	Vorschlag: Lehrmittelkommission Entscheid: Landesschulkommission
BE	Vorschlag: Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (LPLMK) Entscheid: Erziehungsdirektor/Erziehungsdirektorin
BL	Vorschlag: Lehrmittelkommission Entscheid: Bildungsrat
BS	Vorschlag: Volksschulleitung Entscheid: Erziehungsrat
FR	Vorschlag: Arbeitsgruppe Unterricht (Kindergarten, Primarschule) Arbeitsgruppe Unterricht Sek I (Oberstufe) Entscheid: Amt für Unterricht
GL	Vorschlag: Abteilung Volksschule Entscheid: Vorsteher/-in Departement Bildung und Kultur
GR	Vorschlag: Lehrmittelkommission Entscheid: Departements-Vorsteher/-in
LU	Vorschlag: Lehrmittelkommission Entscheid: Bei obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln: Vorsteher/-in Bildungs- und Kulturdepartement. Bei fakultativen Lehrmitteln: Lehrmittelkommission
NW	Vorschlag: Pädagogische Fachkommission Entscheid: Bildungsdirektion
OW	Vorschlag: Fachberatungen und Stufenvertretungen der Kommission für Lehrmittel und Weiterbildung (KLW). Lehrmittelverantwortliche Person im Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) Entscheid: Leitung Amt für Volks- und Mittelschulen
SG	Vorschlag: Arbeitsgruppen Lehrmittel zuhanden der Pädagogischen Kommissionen Entscheid: Erziehungsrat
SH	Vorschlag: Erziehungsrat Entscheid: Beantragende Lehrmittelkommissionen, bzw. Evaluationsgruppen mit Lehrpersonen aus Lehrmittelkommissionen
SO	Vorschlag: Lehrmittelkommission Entscheid: Bei obligatorischen Lehrmitteln: das Departement Bei empfohlenen Lehrmitteln: die Lehrmittelkommission
SZ	Vorschlag: Amt für Volksschulen und Sport aufgrund einer Empfehlung einer Arbeitsgruppe bzw. der Fachberatung Entscheid: Bei obligatorischen Lehrmitteln: Erziehungsrat Bei empfohlenen Lehrmitteln: Amt für Volksschulen und Sport
TG	Vorschlag: Arbeitsgruppe Lehrmittel Entscheid: Bei geeigneten Lehrmitteln: Arbeitsgruppe Lehrmittel Bei obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln: Departements-Chefin
UR	Vorschlag: Das Amt für Volksschulen nach Rücksprache mit der Fachberatung. Entscheid: Bei obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln: Erziehungsrat. Bei fakultativen Lehrmitteln: Amt für Volksschulen
VS	Vorschlag: Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) auf Antrag der Fachkommissionen Entscheid: Dienststelle für Unterrichtswesen
ZG	Vorschlag: Die Stufenkonferenz und die Fachberatung stellen Antrag an die Lehrmittelkommission. Entscheid: Amt für gemeindliche Schulen
ZH	Vorschlag: Lehrmittelsekretariat im Volksschulamt der Bildungsdirektion zuhanden der kantonalen Lehrmittelkommission (KLK). Die KLK ist vorberatendes Gremium des Bildungsrats. Entscheid: Bildungsrat
FL	Vorschlag: Inspektoren in Zusammenarbeit mit dem Lehrmittelverlag Entscheid: Schulamtsleitung

Grafik 8 Trend zu mehr oder weniger Verbindlichkeit bezüglich des Lehrmittelstatus



Einhaltung und Sanktionen

Verstösse von Lehrpersonen gegen den Lehrmittelstatus – also der bewusste Verzicht auf den Einsatz von vorgeschriebenen Lehrmitteln – sind nach Auskunft der Befragten in allen Kantonen äusserst selten. Es kommt somit zumindest offiziell kaum vor, dass Lehrpersonen *obligatorische* Lehrmittel nicht verwenden oder Lehrmittel, die nicht zugelassen sind, dennoch einsetzen. In den meisten Kantonen wird die Einhaltung kontrolliert. In 15 Kantonen wird die Kontrolle durch die externe Schulevaluation, die Schulaufsicht oder das Inspektorat durchgeführt. In zehn Kantonen obliegt die Kontrolle zusätzlich oder allein den Schulleitungen. Vier Kantone kontrollieren unter anderem durch die Prüfung der Lehrmittelbestellungen. Vereinzelt dient auch das Fernbleiben von Weiterbildungsveranstaltungen als Indikator für die Einhaltung des Lehrmittelstatus.

Fälle von Nichteinhaltung des Lehrmittelstatus durch Lehrpersonen sind, wenn überhaupt, nur vereinzelt bekannt. Es muss aber von einer Dunkelziffer ausgegangen werden. In wenigen Fällen wurden von den kantonalen Auslieferungsstellen Lieferungen von nicht zugelassenen Lehrmitteln verweigert.

Obwohl bei der Nichteinhaltung des Lehrmittelstatus interveniert wird, kennt eine Mehrheit der Kantone für solche Fälle keine entsprechenden Sanktionen. Allenfalls wird ein entsprechender Verstoss bei Mitarbeiter- oder Aufsichtsgesprächen thematisiert oder es werden Massnahmen im Rahmen der Anstellungsbedingungen oder der Personalverordnung ergriffen. Vereinzelt wurden auch schon Rügen erteilt.

4.3 Evaluationsprozess

Als Evaluationsprozess werden in dieser Erhebung die verschiedenen Phasen verstanden, die notwendig sind, um ein Lehrmittel für die Verwendung im Unterricht zuzulassen. Der Evaluationsprozess beginnt in der Regel mit dem Entscheid, ein Lehrmittel zu überprüfen, zu ersetzen oder neu einzuführen und dauert bis zum definitiven Zulassungsentscheid.

Involvierte Gremien

In den meisten Kantonen ist eine Lehrmittelkommission oder Arbeitsgruppe für Lehrmittel zentral in den Evaluationsprozess von Lehrmitteln involviert. Teilweise werden die Kommissionen oder Arbeitsgruppen stufenspezifisch geführt. Fachschaften und Stufenkonferenzen haben bei der Erneuerung von Lehrmitteln meist ein Antragsrecht. Bei Bedarf können Lehrmittelkommissionen in vielen Kantonen Evaluationen oder Begutachtungen in Auftrag geben, für ihre Entscheide Fachexperten beziehen

oder spezielle Projekt- oder Arbeitsgruppen einrichten. In den Lehrmittelkommissionen sind in der Regel Lehrpersonen verschiedener Stufen sowie Fachleute der kantonalen Bildungsverwaltung vertreten. Teilweise gehören ihnen auch weitere Personen an, welche spezifische Interessen im Bereich Pädagogik und Bildung vertreten, beispielsweise Vertretungen der Schulleitung, der Heilpädagogik, der Schulgemeinden oder der Lehrmittelverlage. In Tabelle A2 im Anhang findet sich eine Übersicht der im Evaluationsprozess involvierten Gremien.

Die Rolle der Bildungsverwaltung und weiterer Akteure

Die Bildungsverwaltung hat meist die Aufgabe, die kantonale Lehrmittelkommission beziehungsweise die entsprechenden Arbeitsgruppen administrativ zu führen. Vielfach ist sie auch für die gesamte Durchführung und Abwicklung des Evaluationsprozesses verantwortlich. In manchen Kantonen kann die Verwaltung Aufträge für Expertisen und Gutachten erteilen oder entsprechende Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen. Teilweise (z. B. BS) werden Expertisen auch durch die Fachleute der Bildungsverwaltung selbst verfasst. Die Verwaltung organisiert bei Bedarf Erprobungen des Lehrmittels und Lehrmittelpräsentationen für die Lehrerschaft oder erteilt entsprechende Aufträge. In der Regel hat sie auch Einsitz in der Lehrmittelkommission. Die insgesamt grosse Bedeutung, welche der Bildungsverwaltung im Evaluationsprozess zukommt, wird auch dadurch unterstrichen, dass in rund einem Viertel der Kantone das zuständige Volksschulamt den abschliessenden Entscheid über den Lehrmittelstatus trifft, zumindest wenn es sich nicht um obligatorische Lehrmittel handelt.

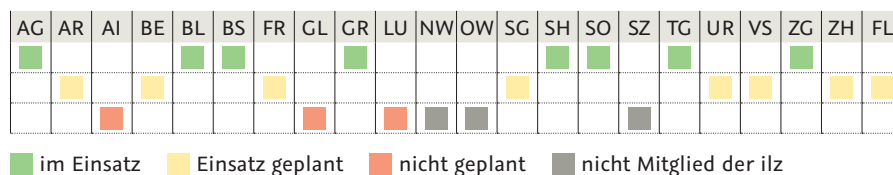
Tabelle A3 im Anhang gibt einen Überblick der verschiedenen Funktionen der kantonalen Bildungsverwaltungen im Evaluationsprozess.

In praktisch allen Kantonen hat die Schulgemeinde keine bedeutende Rolle im Evaluationsprozess. Ebenfalls gering ist diesbezüglich der Einfluss der Schulleitungen. Vereinzelt sind sie in der Lehrmittelkommission vertreten oder bei der Auswahl der Erprobungsklassen involviert. In einigen Kantonen können Vertretungen der Schulleitungen in Arbeitsgruppen Einsitz nehmen oder arbeiten in Kommissionen mit.

Lehrpersonen sind grundsätzlich stark in die Evaluation von Lehrmitteln einbezogen. So sind Lehrpersonen der verschiedenen Stufen in der Regel in den Lehrmittelkommissionen vertreten und im Rahmen der Erprobung von Lehrmitteln mitbeteiligt. Als Fachexpertinnen und Fachexperten und Mitglieder von Fachkommissionen befassen sie sich ganz konkret mit der Beurteilung von Lehrmitteln. Eine Erhebung der ilz aus dem Jahr 2009 ergab, dass im Schnitt zwei Drittel der Mitglieder in Lehrmittelkommissionen Lehrpersonen sind.

Die Meinungen von Schülerinnen und Schülern fliessen bei der Erprobung von Lehrmitteln meist indirekt über die Lehrperson in den Evaluationsprozess ein. So wird beispielsweise darauf geachtet, welche Rückmeldungen sie zum erprobten Lehrmittel abgeben und wie sie emotional auf das Lehrmittel ansprechen. In Einzelfällen werden sie auch im Laufe des Produktionsprozesses beispielsweise zu Fragen der grafischen Gestaltung oder der Art der Illustrationen befragt. Grundsätzlich ist jedoch die Gewichtung der Schülerinnen und Schüler, was den Zulassungsentscheid betrifft, eher unbedeutend.

Grafik 9 Einsatz von LEVANTO als Lehrmittelevaluationsstool



■ Beurteilungskriterien

Rund zwei Drittel der befragten Kantone orientieren sich bei Lehrmittelevaluationen an den Beurteilungskriterien von LEVANTO oder planen den Einsatz des Tools. Dabei handelt es sich um ein Lehrmittelevaluationsstool, das die Interkantonale Lehrmittelzentrale entwickelt und im Oktober 2009 den Mitgliedskantonen zur Verfügung gestellt hat. Bei einem guten Drittel der Kantone ist LEVANTO bereits im Einsatz. Ein weiteres Drittel plant den Einsatz bei kommenden Evaluationen (Grafik 9). LEVANTO, das 52 Beurteilungskriterien umfasst, ist damit zu einem faktischen Standard der Lehrmittelevaluation in der deutschsprachigen Schweiz geworden. Einigen Kantonen fehlen für einen Einsatz von LEVANTO die entsprechenden personellen Ressourcen.

Neben LEVANTO werden, insbesondere in der Zentralschweiz, auch selbstentwickelte Kriterienraster verwendet.

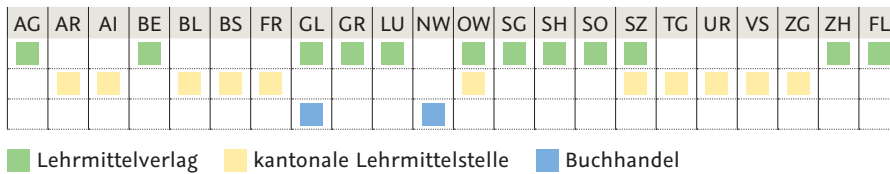
Vereinzelt weisen Kantone darauf hin, dass man sich bei Evaluationen auf die Fachkompetenz der Fachschaftsmitglieder abstützt, dass vor allem die Lehrplankompatibilität massgebend ist oder dass von Fall zu Fall die Kriterien neu festgelegt werden. Es gibt auch einzelne Kantone, die über keine Beurteilungskriterien verfügen. Andere wiederum verwenden lediglich die Kriterien von LEVANTO.

4.4 Finanzierung

■ Lehrmittelfinanzierung

In der überwiegenden Mehrheit der Kantone werden die Lehrmittel vollumfänglich durch die Schulgemeinde finanziert. Teilweise wird die Finanzierung gesplittet. Im Kanton BL übernimmt die Schulgemeinde beispielsweise nur die fakultativen Lehrmittel, während die obligatorischen durch die Bildungsverwaltung finanziert werden. Der Kanton ZG teilt die Kosten 50:50 zwischen Bildungsverwaltung und Schulgemeinde. Im Fürstentum Liechtenstein werden die Kosten für Lehrmittel der Sekundarstufe I und II durch die Bildungsverwaltung getragen, jene der Kindergartenstufe und Primarschule durch die Schulgemeinden. In den Kantonen VS und OW subventioniert die Bildungsverwaltung die Lehrmittel. Die Schulgemeinden tragen jedoch den Grossteil der Kosten. Der Kanton SG finanziert alle Materialien für die Schülerinnen und Schüler, während die Kosten für Materialien der Lehrpersonen den Gemeinden übertragen werden. Vereinzelt und in Ausnahmefällen tragen auch die Eltern mit meist kleineren Beiträgen zur Finanzierung der Lehrmittel bei, so beispielsweise in den Kantonen BL, GR, UR und VS. In vielen Kantonen verfügen die Lehrpersonen über ein beschränktes (Klassen-)Budget, das ihnen für die Beschaffung von Lehrmitteln zur Verfügung steht. Eine Übersicht zur Finanzierung findet sich in Tabelle A4 im Anhang.

Grafik 10 Belieferung der Schulen mit Lehrmitteln



■ Einkauf

In den meisten Kantonen sammeln mandatierte Lehrpersonen oder die für die Materialverwaltung zuständige Person pro Schule die Bestellungen und leiten diese an die Lehrmittelstelle im Kanton weiter. Nur in wenigen Kantonen ist für den Einkauf auch die Schulleitung zuständig oder die Bestellungen erfolgen pro Gemeinde.

■ Belieferung der Schulen

In rund der Hälfte der Kantone existiert eine kantonale Lehrmittelstelle, welche die Bestellungen der Schulen ausführt und für die gesamte Logistik der Lehrmittelverteilung zuständig ist (Grafik 10). In praktisch ebenso vielen Kantonen werden die Schulen direkt von einem oder mehreren Lehrmittelverlagen (allenfalls dem eigenen) beliefert. Nur in zwei Kantonen (GL, NW) beziehen die Schulen ihre offiziellen Lehrmittel teilweise oder grösstenteils über den Buchhandel, respektive über eine bestimmte Buchhandlung im Kanton.

4.5 Lehrmitteleinführung

■ Aufgabenverteilung zwischen verschiedenen Akteuren

Der Schulung der Lehrpersonen kommt bei der Einführung von Lehrmitteln, insbesondere wenn es sich um komplexere Lehrwerke handelt, eine zentrale Bedeutung zu. Neben den wichtigsten Akteuren und ihren Aufgaben, welche hier vorgestellt werden, bietet die Interkantonale Lehrmittelzentrale bei Bedarf Ausbildungskurse für Kaderpersonen von Einführungskursen an. Die Kantone haben dabei die Möglichkeit, Interessierte in diese Kaderkurse zu delegieren.

■ Kanton

In der Regel ist es der Kanton, der entscheidet, ob zu einem Lehrmittel Einführungs- und Weiterbildungskurse angeboten werden. Die Entscheidungskompetenz liegt entweder bei der Bildungsdirektion oder beim Amt, das für die Lehrmittel in der Volksschule zuständig ist. Oft fällt der Entscheid nach Rücksprache oder auf Antrag der Lehrmittelkommission. Je nach Grösse des Kantons und/oder Umfang der geplanten Kurse organisiert der Kanton diese selbst oder beauftragt für die Durchführung Dritte. Finanziell werden die Kurse in praktisch allen Fällen vollumfänglich durch den Kanton getragen. Eine Zusammenstellung der von den Kantonen übernommenen Aufgaben findet sich in Tabelle A5 im Anhang.

■ Pädagogische Hochschulen

Oft sind es die Pädagogischen Hochschulen, welche von den Kantonen mit der Durchführung und etwas seltener auch mit der Organisation der Einführungs- und Weiterbildungskurse betraut werden. Zudem bieten einzelne Pädagogische Hochschulen auch weitere Leistungen an, wie beispielsweise Kurse für Kaderkursleitungen, oder sie übernehmen die Erarbeitung von Planungs- und Umsetzungshilfen (BE) und Konzepten für Einführungskurse (ZH). Dozierende der Pädagogischen Hochschulen haben in manchen Fällen auch die Leitung von Weiterbildungsveranstaltungen inne. Zwei Kantone (AI, GL) und das Fürstentum Liechtenstein delegieren keine Aufgaben an Pädagogische Hochschulen.

■ Schulgemeinde

Bei rund der Hälfte der Kantone kommt der Schulgemeinde, wenn es um Einführungskurse für neue Lehrmittel geht, keine spezifische Aufgabe zu. In einigen Kantonen, beispielsweise AI und ZH übernehmen die Schulgemeinden gegebenenfalls einen Teil der Kosten. In anderen Kantonen (z. B. NW, OW, SZ, ZG) kann die Schulgemeinde einen Kurs initiieren, ist insgesamt für die schulinterne Weiterbildung verantwortlich oder kann den Besuch von Kursen für obligatorisch erklären. Die Schulgemeinde ist für die Information der Lehrpersonen über anstehende Einführungskurse zuständig und hat den Besuch von Einführungskursen zu kontrollieren (GR) oder kann Arbeitsgruppen bilden, um die Einführungsphase zu begleiten oder zu unterstützen (TG).

■ Schulleitung

Die Schulleitung kann in rund einem Drittel der befragten Kantone schulhausinterne Einführungskurse planen und durchführen (z. B. AG, BE, NW, LU, SZ, UR, ZG, ZH). In einigen Kantonen kann sie Einführungs- und Weiterbildungskurse bei der Bildungsverwaltung anregen (z. B. FR, LU, OW). Sie motiviert die Lehrpersonen und bewilligt ihre Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungskursen. In einzelnen Kantonen kann sie Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten und ist auch für die Kontrolle des Besuchs von Einführungskursen zuständig (z. B. AR, GL, GR, LU, ZG). Keine spezifische Aufgabe im Rahmen von Lehrmitteleinführungen hat die Schulleitung in den Kantonen BL, SH und VS. In einigen Kantonen gibt es keine Schulleitungen (AI), sie sind nur in grösseren Zentren vorhanden (VS) oder erst seit kurzem eingeführt (SO), so dass noch keine Erfahrungen vorliegen.

■ Lehrpersonen

Den Lehrpersonen sind im Rahmen von Lehrmitteleinführungen primär Teilnehmende entsprechender Kurse. Bei nichtobligatorischen Kursen liegt der Besuch in ihrer Eigenverantwortung. In vielen Fällen handelt es sich bei der Kursleitung um Lehrpersonen mit entsprechender Erfahrung und Zusatzausbildung. Lehrpersonen regen jedoch auch schulhausinterne Weiterbildungskurse an und beteiligen sich mit Beiträgen an Begleitworkshops zur Einführung von neuen Lehrmitteln.

■ Weitere Akteure

Eine Reihe von Kantonen ziehen bei Lehrmitteleinführungen weitere Fachleute bei. Dabei kann es sich um externe Dozenten und Dozentinnen, Fachleute für Unterricht, kantonale und regionale Fachberatende sowie um Fachpersonen handeln, welche bei der Entwicklung des Lehrmittels involviert waren. Rund jeder dritte Kanton lädt Personen aus dem Autorenteam oder Vertretungen der Lehrmittelverlage in Einführungskurse ein. Autorinnen und Autoren sind meist auch bei der Kaderausbildung für die Einführungskurse involviert. Einzelne Kantone arbeiten mit Fachstellen der Erwachsenenbildung zusammen (z. B. BL) oder beziehen den Beratungsdienst Schulen mit ein (SG).

■ Weiterbildungsobligatorium

Achtzehn Kantone kennen eine Verpflichtung zur obligatorischen Weiterbildung der Lehrpersonen entweder im Rahmen eines generellen Weiterbildungsobligatoriums und/oder als Teil des Berufsauftrags. Eine Übersicht über die kantonalen Regelungen gibt Tabelle 3. Der Umfang der geforderten Weiterbildung schwankt von Kanton zu Kanton. In fünf Kantonen (AR, FR, LU, NW, OW) sind 5% der Jahresarbeitszeit für die Weiterbildung einzusetzen. In sieben Kantonen (AI, BE, BL, GR, SG, SZ, UR) soll rund 2–3% der Jahresarbeitszeit für die Weiterbildung aufgewendet werden. Bei den übrigen Kantonen, welche eine obligatorische Weiterbildung kennen, hängt der Umfang teilweise von der Bedeutung der Weiterbildung ab oder wird von Fall zu Fall festgelegt.

Ob die Weiterbildung in der Unterrichtszeit, in der unterrichtsfreien Zeit oder in den Ferien erfolgt, ist unterschiedlich. In der Regel finden Weiterbildungskurse in der unterrichtsfreien Zeit statt, so beispielsweise in den Kantonen AR, AI, BE, LU, SG, SZ, UR. Im Kanton ZG finden andererseits obligatorische, vom Bildungsrat beschlossene Weiterbildungen grundsätzlich in der Schulzeit statt. Weiterbildungen können teilweise auch in den Ferien absolviert werden, insbesondere in den Kantonen AG, BL, FR, OW, SO und UR. In einzelnen Kantonen ist die Verpflichtung zur Weiterbildung an den Umfang der Anstellung gebunden.

Im Kanton GR sind beispielsweise Lehrpersonen mit einem Arbeitspensum von 50% und mehr zur Weiterbildung verpflichtet. Die Kantone BS, TG, VS und das Fürstentum Liechtenstein kennen kein generelles Weiterbildungsobligatorium.

Tabelle 3 Weiterbildungspflicht

AG	Es existiert ein Weiterbildungspflicht als Teil des Berufsauftrages. Teilweise finden die Weiterbildungskurse in den Ferien, teilweise in der Arbeitszeit statt. Dies hängt u. a. auch von der Bedeutung der Weiterbildung ab. Entscheiden über die Teilnahme an Weiterbildungen während der Unterrichtszeit kann die Schulleitung vor Ort.	OW	Weiterbildungspflicht: ja. Gemäss beruflichem Auftrag sind 5% der Arbeitszeit (bei einem Vollpensum von 1928 Stunden Jahresarbeitszeit sind das 96 Stunden) als Weiterbildung und Selbstreflexion zu leisten. Da von 4 Wochen Ferien ausgegangen wird, sind Weiterbildungen auch in den Schulferien zu leisten.
AR	Weiterbildungspflicht: ja. Über den Berufsauftrag ist 5% der Jahresarbeitszeit für die Weiterbildung reserviert. Meist entscheiden Schulleitungen über schulinterne Weiterbildungen. Diese finden grösstenteils ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Ein Teil der Weiterbildung ist freiwillig.	SG	Weiterbildungspflicht: ja. 12 Tage während 4 Jahren, grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit.
AI	Weiterbildungspflicht: ja. 12 Tage in drei Jahren sind für die Weiterbildung einzusetzen. Die Weiterbildung wird in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt.	SH	Weiterbildungspflicht: ja, abhängig vom Produkt. Ferien sind aktuell nicht davon betroffen. Ein Teil der Kurse findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.
BE	Weiterbildungspflicht: ja. Weiterbildungsverpflichtung im Rahmen von 3% der Jahresarbeitszeit, Kontrolle durch Schulleitung, Erziehungsdirektion kann Kurse für obligatorisch erklären (wird zurückhaltend eingesetzt). Aktuell obligatorische Kurse für erneuerten Fremdsprachenunterricht. Die Weiterbildung findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt, bei obligatorischen Weiterbildungen teils-teils.	SO	Weiterbildungspflicht: ja, bei obligatorischen Lehrmitteln, Dauer und Ferien-/Freizeitanteil unterschiedlich.
BL	Weiterbildungspflicht: ja. Gemäss Berufsauftrag müssen mindestens 2% der Anstellung der Weiterbildung gewidmet werden. Was Ferien und unterrichtsfreie Zeit betrifft, ist die Praxis unterschiedlich. Die Weiterbildung kann jedoch nicht nur während der Unterrichtszeit absolviert werden.	SZ	Weiterbildungspflicht: ja. Alle Weiterbildungen sind ausserhalb der Unterrichtszeit, mindestens 5 Tage pro Jahr
BS	Weiterbildungspflicht: nein	TG	Weiterbildungspflicht: nein, weil es im Berufsauftrag der Lehrperson verankert ist. Aber seitens Kanton kann in Ausnahmefällen eine Weiterbildung für obligatorisch erklärt werden, z. B. Einführung des Fachs Englisch. Eine Schulgemeinde kann für ihre Lehrpersonen bestimmte Kurse als obligatorisch erklären.
FR	Weiterbildungspflicht: ja. Im Rahmen des Berufsauftrags sind bei einer 100%-Anstellung max 5% (entspricht 90 Arbeitsstunden) für die Weiterbildung vorgesehen. Darin sind verbindliche und frei gewählte Weiterbildungen eingeschlossen. Die erste Sommerferienwoche ist generell für die verbindliche Weiterbildung vorgesehen.	UR	Weiterbildungspflicht: ja, 10 Halbtage pro Jahr (Vollpensum), ausschliesslich in der unterrichtsfreien Zeit. Es gibt auch Kurse in den Schulferien (vor allem LWB-Woche in den Osterferien). Es handelt sich um eine Abmachung der Urner Schulleitungen.
GL	Weiterbildungspflicht: ja. Bildungsgesetz Art. 72 (keine explizite kantonale Regelung bezüglich Dauer – diese wird durch die Gemeinden festgelegt)	VS	Weiterbildungspflicht: nein
GR	Weiterbildungspflicht: ja. Alle Lehrpersonen an der Bündner Volksschule und alle Kindergartenlehrpersonen mit einem Pensum von 50% und mehr sind verpflichtet, innerhalb von drei Schuljahren mindestens 12 halbe Tage für die Weiterbildung einzusetzen. Die Ferien sind nicht betroffen (Ausnahme: Weiterbildung Englisch).	ZG	Weiterbildungspflicht: ja. Wenn, dann findet obligatorische Weiterbildung in der Schulzeit statt. Obligatorische Weiterbildungen kommen kaum noch vor.
LU	Weiterbildungspflicht: ja. 5% der Arbeitszeit (95 Stunden) sind der Weiterbildung zu widmen. Lehrpersonen entscheiden selbständig, was sie an Weiterbildungskursen besuchen. Als Faustregel gelten 8 Halbtage pro Jahr, welche in der unterrichtsfreien Zeit eingesetzt werden müssen. Die Lehrpersonen legen gegenüber der Schulleitung Rechenschaft im Personalförderungs- und Beurteilungsgespräch ab. Für Lehrmittel gibt es kein spezifisches Weiterbildungspflicht.	ZH	Weiterbildungspflicht: nein. Kein grundsätzliches Obligatorium. In einzelnen Projekten müssen sich die Lehrperson weiterbilden (z. B: Englisch OS, Mathe Sek I teilweise).
NW	Weiterbildungspflicht: ja. 5% der Arbeitszeit, Schulleitung kann eine Weiterbildung während der Ferien anordnen.	FL	Weiterbildungspflicht: nein. Inspektoren können einen Kurs als obligatorisch erklären. Ein generelles Weiterbildungspflicht existiert nicht (mehr).

4.6 Nachevaluation

Sind Lehrmittel eingeführt, kann nach einigen Jahren überprüft werden, ob sie noch zeitgemäss sind und welche Erfahrungen in der Schulpraxis damit gemacht werden. Auf die Frage «Werden Lehrmittel nach der Einführung evaluiert?» haben neun Kantone mit «nein» geantwortet (AR, AI, BL, FR, LU, SH, SO, TG, VS). Nicht generell oder nicht systematisch evaluiert werden Lehrmittel nach der Einführung in den Kantonen AG, BE, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SZ, UR, ZG, ZH und im Fürstentum Liechtenstein. In einigen dieser Kantone kann jedoch eine Nachevaluation unter bestimmten Bedingungen erfolgen, beispielsweise im Zusammenhang mit einer Überarbeitung des Lehrmittels (BE), auf Anregung der Fachberatung (NW, SZ, UR) beziehungsweise der Schulleitung (SZ) oder wenn ein Lehrmittel bei der Lehrerschaft mangelnde Zufriedenheitswerte aufweist (LU, SZ, UR, ZH). Im Kanton AG wird etwa acht Jahre nach der Einführung überprüft, ob eine Nachevaluation angezeigt ist. Obwohl im Kanton ZG nach vier bis sechs Jahren grundsätzlich alle Fächer nachevaluiert werden können, wird faktisch nur punktuell evaluiert und

zwar durch die Abteilung Schulentwicklung zusammen mit der Fachberatung und allenfalls Lehrpersonen. Im Kanton ZH werden alle *provisorisch-obligatorischen* Lehrmittel nach rund drei Jahren durch ein Synodalgutachten evaluiert, welches durch die öffentlich-rechtlichen Lehrerorganisationen verfasst wird. Als Grundlage für diese Evaluation dient die Synodalverordnung für die Volksschule aus dem Jahre 2004. In allen anderen Kantonen existieren keine gesetzlichen Grundlagen für Nachevaluationen.

4.7 Lehrmittelplanung

Die Lehrmittelplanung hat für die Kantone unter anderem die Aufgabe, in gewissen Zeitabständen zu überprüfen, ob Lehrmittel noch zeitgemäss sind, festzulegen, wann sie ersetzt werden, und die entsprechenden Einführungszeitpunkte für neue Lehrmittel zu planen. Dabei wird auch auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen Rücksicht genommen und darauf, wie zufrieden oder unzufrieden sie mit eingeführten Lehrmitteln sind. Die Entwicklung neuer oder die Neukonzeption von bestehenden Fachbereichen muss ebenfalls in die Lehrmittelplanung einfließen. Diese sollte auch sicherstellen, dass Einführungen von neuen Lehrmitteln auf derselben Stufe gestaffelt erfolgen, damit Lehrpersonen nicht übermässig belastet werden. Die Lehrmittelplanung erhält angesichts der Einführung des Lehrplans 21 eine zusätzliche Bedeutung, weil dadurch voraussichtlich eine Reihe von Lehrmitteln hinsichtlich der Lehrplankompatibilität zu überprüfen sind.

Die Antworten der befragten Fachpersonen zur Existenz von öffentlich zugänglichen Lehrmittelplanungen sind in Grafik 11 zusammengefasst. Eine Mehrheit der befragten Kantone verfügt, ihren eigenen Angaben zufolge, über eine Lehrmittelplanung, allerdings handelt es sich dabei meist um ein internes Papier. Lediglich in drei Kantonen (BL, SZ und ZH) ist die Planung öffentlich. Sieben Kantone führen keine Lehrmittelplanung.

Auf welchen Zeitraum erstreckt sich die Lehrmittelplanung üblicherweise? In Tabelle 4 sind jene Kantone aufgelistet, von denen diesbezüglich Angaben vorliegen. Wie ersichtlich ist, deckt die Planung in der Regel einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren ab.

Die Verbindlichkeit der Lehrmittelplanung wird von den kantonalen Fachleuten unterschiedlich eingeschätzt. Eine hohe Verbindlichkeit hat sie in den Kantonen BL, LU, TG und ZH. Als eher tief wird sie in den Kantonen SH und OW beurteilt. Verantwortlich für die Lehrmittelplanung sind meist die kantonalen Lehrmittelkommissionen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Lehrmittel des zuständigen Volksschulamtes. In einzelnen Fällen (z. B. VS) wird die Lehrmittelplanung auch von den Lehrmittelverantwortlichen in Zusammenarbeit mit den Fachschaften erarbeitet. Im Bildungsraum Nordwestschweiz wird die Lehrmittelplanung von den vier Kantonen (AG, BL, BS, SO) gemeinsam erstellt.

Aufgrund der Voten der Auskunftspersonen entstand der Eindruck, dass die Lehrmittelplanung für viele Kantone eine wichtige Grundlage darstellt, um Lehrmittel geordnet einzuführen und die damit verbundenen (zeitlichen wie auch finanziellen) Belastungen angemessen zu verteilen. Es wird betont, dass für die Lehrmittelplanung die frühzeitige Information über neue und geplante Lehrmittel beziehungsweise entsprechende Überarbeitungen entscheidend sind. Hier wird insbesondere auch auf die Lehrmittelkoordination der ilz verwiesen und auf die Bedeutung der daraus resultierenden (Vor-)Informationen für die Kantone.

4.8 Selbstbeurteilung der Kantone

Wie beurteilen die Kantone abschliessend ihr eigenes System, was die Verbindlichkeit ihrer Lehrmittel betrifft? Aus Tabelle 5 kann entnommen werden, dass die Selbsteinschätzungen überwiegend positiv ausfallen. So bezeichnen sechs Kantone ihr System als gut, weitere sechs stellen fest, es habe sich insgesamt bewährt und vier verweisen auf die hohe Akzeptanz bei Lehrpersonen beziehungsweise bei Schulgemeinden und Schulleitungen. Das eigene System wird auch als praxisnah und flexibel charakterisiert. Insgesamt bewerten 15 Fachleute der Kantone ihre kantonale Praxis im Zusammenhang mit Lehrmitteln weitgehend positiv.

Allerdings fehlen auch kritische Hinweise nicht. Der Kanton SO betont beispielsweise, dass einerseits die freie Wahl geschätzt wird, dass andererseits eine (Vor-)Auswahl auch Vorteile biete, weil sie die Lehrpersonen vom Aufwand für eine Lehrmittelwahl entlaste. Mehr Verbindlichkeit schaffe jedoch Klarheit und sei auch finanziell vorteilhafter. Es stelle sich somit die Frage: Wie viel Verbindlichkeit ist nötig und wie viel Wahlfreiheit ist möglich? Drei Kantone möchten generell die Verbindlichkeit ihrer Lehrmittel erhöhen. Zwei Kantone orten Verbesserungspotential in ihrem Umgang mit der Verbindlichkeit von Lehrmitteln. Insgesamt sieht ein Viertel der Kantone das eigene System ambivalent.

Grafik 11 Vorhandensein einer Lehrmittelplanung

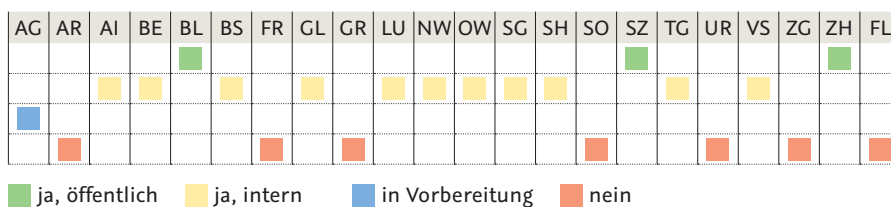


Tabelle 4 Zeitraum der Lehrmittelplanung

Appenzell AI	unterschiedlich
Basel-Land	4–5 Jahre
Bern	4–5 Jahre
Glarus	etwa 4 Jahre
Luzern	etwa 5 Jahre
Obwalden	etwa 4 Jahre
Schaffhausen	rollende Planung
St. Gallen	3–6 Jahre
Schwyz	rollende Planung
Wallis	5–6 Jahre
Zürich	drei Planungsperioden: 1–2, 3–4, mehr als 4 Jahre

Tabelle 5 Selbstbeurteilung der Kantone bezüglich der Verbindlichkeit ihrer Lehrmittel

AG	Alles in allem hat sich das System bewährt. Nach Einführung des Lehrplans 21 ist das System zu überdenken.
AR	System hat sich insgesamt bewährt und stösst auf Akzeptanz.
AI	Bei der Einführung ist die Verbindlichkeit ein Thema. Es gibt bei den Lehrpersonen ein Dilemma zwischen dem Obligatorium und der Freiwilligkeit. Einerseits möchten die Lehrkräfte eine möglichst grosse Wahlfreiheit was Lehrmittel betrifft, andererseits schätzen sie die Verlässlichkeit eines Obligatoriums zum Beispiel bei Stufenwechselln. Grundsätzlich hat sich das bestehende System bewährt, aber es gibt einen Trend zu mehr Verbindlichkeit.
BE	Die Lehrplan- und Lehrmittelkommission wünscht mehr Verbindlichkeiten. Der Verantwortliche für Lehrmittelfragen sieht auch Vorteile in der heutigen Situation.
BL	Das kantonale System funktioniert grundsätzlich gut.
BS	Für die Zukunft: Es braucht pro Fach 2 oder 3 alternativ-obligatorische Lehrmittel. Über den Einsatz sollten die Schulen entscheiden.
FR	Das System weist eine hohe Akzeptanz auf und hat sich generell bewährt. Es soll so beibehalten werden.
GL	Gut, pragmatischer Ansatz
GR	Nicht über alle Kantonssprachen konsistent, Verbesserungspotenzial vorhanden
LU	Die Beurteilung fällt gemischt aus, weil die Verbindlichkeiten, insbesondere bei den Alternativ-Obligatorien, zu wenig eingehalten werden.
NW	In Ordnung
OW	Praxisnah und flexibel
SG	Grundsätzlich gutes System
SH	Genügend, Verbesserungspotenzial vorhanden
SO	Ambivalent, einerseits wird die freie Wahl geschätzt, andererseits hat auch eine (Vor-)Auswahl Vorteile, weil sie die Lehrpersonen vom Aufwand für eine Lehrmittelauswahl entlastet. Verbindlichkeit schafft Klarheit und ist auch finanziell vorteilhafter. Es stellt sich die Frage: Wie viel Verbindlichkeit ist nötig und wie viel Wahlfreiheit ist möglich?
SZ	Gut
TG	Sehr hohe Akzeptanz im Lehrmittelbereich bei den Lehrpersonen und Schulgemeinden.
UR	Akzeptierte, funktionierende Praxis, die in der Lehrerschaft Zufriedenheit mit den Lehrmitteln hervorruft. Die Doppelfunktion von offiziellem Lehrmittelverzeichnis und Katalog des Lehrmittelverlages ist nicht optimal.
VS	Im Grossen und Ganzen hat sich das System bewährt. Es müsste allenfalls ein Alternativ-Obligatorium in Betracht gezogen werden.
ZG	System hat sich grundsätzlich bewährt.
ZH	Hohe Steuerungsfunktion durch relativ unklare Vorgaben im Rahmen der Stufenlehrpläne. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dem Obligatorium aus der Sicht der Bildungsverwaltung Gutes abgewonnen werden. Angestrebt wird eine Konzentration auf die Kernfächer.
FL	Gut

■ Stärken und Schwächen der kantonalen Lehrmittelpolitik

Abschliessend wurden die Auskunftspersonen gebeten, die Stärken und Schwächen ihrer kantonalen Lehrmittelpolitik zu benennen. Dazu gab es eine grosse Zahl sowohl von positiven als auch negativen Anmerkungen. Um eine Übersicht über die Ausrichtung der Aussagen zu erhalten, wurde versucht, die Argumente inhaltlich zu gruppieren.

Was die Stärken anbelangt, bezogen sich neun Nennungen im weitesten Sinn auf die Möglichkeit der kantonalen Steuerung bei der Auswahl und dem Einsatz von Lehrmitteln. So wurde etwa als Stärke gesehen, dass die *Obligatorien* und *Alternativ-Obligatorien* eine gezielte Qualitätssicherung und Koordination ermöglichen, dass sich durch einheitliche Lehrmittel der Supportaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält und die Beschlüsse des Amtes flexibel gestaltet werden können. Positiv wird ebenfalls vermerkt, dass durch die kantonale Auswahl der Lehrmittel die Lehrplankongruenz gewährleistet ist. Sieben Nennungen beziehen sich auf die positiven Aspekte einheitlicher Lehrmittel. Hier wird etwa darauf hingewiesen, dass dadurch die Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Lernenden gefördert werden können und auch ein einheitlicher Einkauf möglich wird. Ein dritter Schwerpunkt in den positiven Aussagen bezieht sich auf die Lehrpersonen. Hier wird unter anderem auf die hohe Mitsprache der Lehrkräfte bei den Lehrmittelentscheidungen hingewiesen oder die hohe Akzeptanz der entsprechenden Beschlüsse bei

den Lehrpersonen betont. Die hohe Verbindlichkeit der Lehrmittelentscheide erleichtere den Austausch und die Kommunikation zwischen den Lehrpersonen und entlaste sie von der aufwendigen Evaluation von Lehrmitteln. Ein weiterer Schwerpunkt (7 Nennungen) verweist auf die Vorteile verbindlicher Lehrmittel bei Stufen- und Wohnortswechseln und die damit verbundene Flexibilität. Einzelne Aussagen beziehen sich auf weitere positive Aspekte im Kanton: auf die generell gute Qualität der Lehrmittel, das vorhandene professionelle Know-how, die schlanken Strukturen und kurzen Entscheidungswege und die Bedeutung sowie die Leistungen des eigenen Lehrmittelverlags. Insgesamt wurden über vierzig positive Aussagen zur kantonalen Lehrmittelpolitik gemacht.

Rund dreissig Mal haben die interviewten Fachleute Schwächen angesprochen, die sie in ihrem Kanton im Zusammenhang mit Lehrmitteln diagnostizieren. Ein Drittel dieser Aussagen betrifft im weiteren Sinn die Akzeptanz der Lehrmittel bei den Lehrpersonen. So wird etwa darauf hingewiesen, dass die Lehrpersonen sich teilweise durch die mangelnden Auswahlmöglichkeiten eingeschränkt fühlen, dass vor allem während der Einführungsphase von neuen Lehrmitteln Widerstände bei der Lehrerschaft festzustellen sind und gewisse Lehrmittel bei ihnen generell schlecht akzeptiert sind. Es wird auch festgestellt, dass die *Obligatorien* im Grunde der Methodenfreiheit der Lehrpersonen widersprechen. In einzelnen Kantonen

scheinen sich die Lehrkräfte über die mangelnde Mitsprache bei der Beurteilung von Lehrmitteln zu beklagen. In anderen Kantonen scheint umgekehrt die faktisch notwendige Zustimmung der Mehrheit der Lehrpersonen beim Entscheid für ein neues Lehrmittel ein Problem zu sein. Auch das Spannungsfeld zwischen den Anliegen der Bildungsverwaltung und den gewerkschaftlichen Interessen der Lehrerverbände ist ein potentieller Konflikttherd.

Ein anderer Schwerpunkt der Aussagen (4 Nennungen) bezieht sich auf die fehlenden Kontrollmöglichkeiten über die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. So wird etwa beklagt, dass gewisse Schulleitungen die Kontrollfunktionen vernachlässigen oder dass es generell schwierig sei, den Einsatz der Lehrmittel im Unterricht zu überprüfen. Zudem wird argumentiert, dass die Teilautonomie der Schulen und die verordneten Lehrmittelstatus in einem gewissen Spannungsverhältnis stünden.

Die mangelnde Entwicklungskoordination in den Kantonen wird ebenfalls als Kritikpunkt thematisiert (4 Nennungen). Es wird beispielsweise bemängelt, dass Lehrmittel- und Schulentwicklung kaum aufeinander abgestimmt seien oder dass Investitionen in die Lehrmittelentwicklung nicht optimal genutzt würden. Die Durchsetzung von didaktischen Innovationen sei erschwert. Kritisiert wird auch die fehlende Lehrmittelplanung beziehungsweise ein zu kurzfristiger Planungshorizont.

Vereinzelt wird die fehlende Zusammenarbeit mit anderen Kantonen bedauert. Für kleine Kantone kann offensichtlich auch die Abhängigkeit von den Entscheiden der grösseren Nachbarkantone ein Problem darstellen. Dass Gemeinden die Lehrmittel finanzieren müssen, aber bei der Auswahl derselben keinerlei Mitsprache besitzen, wird ebenso genannt, wie die fehlenden Steuerungsmöglichkeiten und die komplexen Strukturen und Abläufe gewisser Kantone. Nicht zuletzt scheint eine Schwierigkeit in der Trägheit des Systems der Lehrmittelbewirtschaftung zu liegen. So vergehen vom Antrag über den Entscheid bis zur Einführung von neuen Lehrmitteln oft mehrere Jahre und sollte sich ein Lehrmittel nach der Einführung in der Praxis nicht bewähren, fällt es nicht leicht, Entscheide zu korrigieren.

Insgesamt sind die geäusserten positiven und negativen Aspekte ein Abbild der jeweiligen Lehrmittelsituation in den befragten Kantonen und sie zeigen, dass die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten immer auch spezifische Vor- und Nachteile aufweisen.



Diese Erhebung zum Lehrmittelstatus in den deutsch- und mehrsprachigen Kantonen der Schweiz hat zum Ziel, Licht in den Umgang mit dem Lehrmittelstatus in unserem föderalistischen Bildungssystem zu bringen und Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzuzeigen. Die Befragungen haben dabei den Eindruck vermittelt, dass die kantonale Lehrmittelhoheit ein wertvolles und geschätztes Gut darstellt. Sie entspricht ganz offensichtlich einem Bedürfnis, wird als Freiraum und Teil der kantonalen Souveränität erfahren. Hier besteht offensichtlich pädagogischer Gestaltungsspielraum, der geschätzt wird. Man mag einwenden, dass es anachronistisch sei, dass in unserer kleinräumigen Schweiz über zwanzig Kantone ihre eigenen Lehrmittel evaluieren, erproben, deren Lehrmittelstatus festlegen und eine eigene Lehrmittelplanung führen. Manche Kantone sind aufgrund ihrer beschränkten Ressourcen oder aus anderen Gründen vielleicht kaum in der Lage, diese Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Doch niemand der interviewten Fachleute hat die kantonale Lehrmittelhoheit ernsthaft in Frage gestellt. Bei allen Unterschieden, wie diese wahrgenommen wird, besteht offensichtlich ein hoher Konsens in der Sache selbst.

Eine Möglichkeit Ressourcen optimaler einzusetzen, liegt in der interkantonalen Zusammenarbeit, wie sie beispielsweise im Bildungsraum Nordwestschweiz und in der Bildungsregion Zentralschweiz praktiziert wird. Durch diese Kooperationen können Synergieeffekte genutzt und bildungspolitische Fragen gemeinsam angegangen werden. Sowohl was die Entwicklung der Lehrmittel als auch was deren Auswahl und Einsatz betrifft, macht eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit Sinn. Die Bemühungen um Kooperation und Koordination sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn der starke Wille vorhanden ist, gemeinsam und konstruktiv nach Lösungen zu suchen. Auch aufgrund der Arbeiten am Lehrplan 21 wird die Notwendigkeit, Kooperationen einzugehen und die Lehrmittelenwicklung zu koordinieren noch wesentlich zunehmen. Zum einen stehen alle Kantone vor der Aufgabe, zu überprüfen, ob die von ihnen verwendeten Lehrmittel dem Lehrplan 21 entsprechen. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, anhand welcher Kriterien dies gemessen werden soll, sondern auch, ob es sinnvoll ist, wenn dies jeder Kanton selbstständig durchführt. Zum andern wird auch ein koordiniertes Vorgehen bei der Entwicklung von Lehrmitteln

gefordert. Wenn es in der deutschsprachigen Schweiz nur noch einen verbindlichen Lehrplan gibt, wie viele unterschiedliche Lehrmittel zu einem Fachbereich sind dann pädagogisch notwendig und ökonomisch sinnvoll? Kooperation und Koordination sind auch hier unabdingbar.

Die Lehrmittelplanung ist ein unverzichtbares Instrument, um Lehrmitteleinführungen und -ablösungen zeitlich und stufenspezifisch koordiniert vorzunehmen. Die meisten Kantone verfügen mindestens in Ansätzen über eine solche Planungshilfe. In den Interviews entstand der Eindruck, dass der Nutzen eines solchen Werkzeugs erwiesen ist, dass aber die Lehrmittelplanung weiter professionalisiert werden müsste. So wäre es wichtig, Angaben der Verlage zu den Lehrmitteln (Neuaufgabe, Überarbeitungen, Ablösungen) einfließen zu lassen. Auch ist die Lehrmittelplanung nur in wenigen Kantonen öffentlich. Eine transparentere und umfassendere Planung scheint auch im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 sinnvoll und notwendig. Es stellt sich hier auch die Frage, inwiefern die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz die Kantone dabei verstärkt unterstützen kann. Bereits heute werden die vertieften Informationen der ilz über geplante Neu- und Weiterentwicklungen von Lehrmitteln von den Kantonen als für ihre Planung äusserst wichtig betrachtet.

Während Lehrpläne vor allem für die Schaffung von Lehrmitteln wegweisend sind, kommt im Schulalltag und Unterricht, wie die Erfahrung zeigt, eher den Lehrmitteln eine dominierende Stellung zu. Sie entscheiden weit stärker als der Lehrplan, wie sich der Unterricht konkret gestaltet. Zurzeit wird mit etlichem Aufwand der Lehrplan 21 erarbeitet. Es bleibt zu hoffen, dass auch für die nachfolgende Lehrmittelentwicklung die erheblichen notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, um die komplexen Vorgaben des Lehrplans 21 umzusetzen und den gestiegenen Anforderungen an die Lehrmittelentwicklung (u. a. Heterogenität, Individualisierung, Differenzierung) gerecht werden zu können. Nur so kann der angestrebte positive Effekt auf die schulische Bildung auch wirklich realisiert und in einem sinnvollen Zeitrahmen umgesetzt werden. Auch hier ist entscheidend, dass die vorhandenen Ressourcen sachgerecht und effizient eingesetzt werden.

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz versucht als Zusammenschluss von 18 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein ihre Mitglieder in Fragen, welche die Lehrmittel betreffen, optimal zu unterstützen. Die Koordinationsbestrebungen im Bereich der Lehrmittelentwicklung, der Evaluation mit LEVANTO und der Lehrmitteleinführung (Kaderkurse) sollen dazu beizutragen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die Anstrengungen zugunsten qualitativ hochstehender und kostengünstiger Lehrmittel zu bündeln. Im Rahmen des Koordinationsauftrags der ilz kommt dem Informationsaustausch naturgemäss ein hoher Stellenwert zu. Um diesen wirksam und gezielt zu betreiben, bilden die Kenntnisse der kantonalen Strukturen und Gegebenheiten eine wichtige Voraussetzung. Mehr über die jeweils unterschiedlichen kantonalen Strukturen im Zusammenhang mit dem Lehrmittel-

status in Erfahrung zu bringen, war ein wesentlicher Grund, diese Erhebung zu realisieren.

Die vorliegende Befragung stellt eine Momentaufnahme des Lehrmittelstatus in den Kantonen dar. Die Situation verändert sich laufend. Evaluationen werden stärker kriteriengestützt durchgeführt als noch vor wenigen Jahren. Es etablieren sich neue Formen der Zusammenarbeit unter den Kantonen bei der Entwicklung von Lehrmitteln (beispielsweise mille feuilles). Während einige Kantone hinsichtlich des Lehrmittelstatus zu mehr Verbindlichkeit tendieren, neigen andere dazu, diese zu vermindern und den Lehrpersonen mehr Kompetenzen bei der Auswahl der Lehrmittel zuzugestehen. Beide Trends haben ihre Vor- und Nachteile. Der Wunsch nach kantonalen Steuerung und klaren Rahmenbedingungen kollidiert hier mit den bildungspolitischen Liberalisierungsbemühungen und den Autonomiebestrebungen der Schulen. Bei vielen Fragen ist zurzeit noch offen, welche Trends sich durchsetzen werden. Dass es jedoch zu Veränderungen kommt, ist offensichtlich. Es ist deshalb naheliegend, in einigen Jahren die hier präsentierten Informationen zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und allenfalls zu erweitern. Interessant wäre es in diesem Zusammenhang beispielsweise, mehr über den Einsatz der Lehrmittel im Unterricht zu erfahren und alle Kantone der Schweiz – also auch die Westschweiz und das Tessin – in die Befragung miteinzubeziehen.



Tabelle A1 Lehrmittelstatus: Rechtsgrundlagen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

AG	Schulgesetz, Beschlüsse und Erlasse des Erziehungsrates
AR	Lehrmittelgesetz über Schule und Bildung: Art. 37, Verordnung Art. 36
AI	keine
BE	Volksschulgesetz, Art. 13, 14, 14a, 14c
BL	Bildungsgesetz
BS	Schulgesetz, http://www.gesetzessammlung.bs.ch/erlasse/410.100.pdf
FR	Schulgesetz
GL	Bildungsgesetz Art. 98
GR	Regierungsbeschlüsse/Departementsverfügungen/Amtsverfügungen
LU	Volksschulbildungsgesetz, Paragraph 60
NW	Volksschulgesetz
OW	Bildungsgesetz Art 62, Abs. 1, Reglement für die KLW Art. 2, Abs. 2
SG	Volksschulgesetz, Art. 21
SH	Schuldekret, §54
SO	Volksschulgesetz BGS 411.273, «Verordnung über die Kantonale Lehrmittelkommission» und BGS 411.274, «Geschäftsreglement der Kantonalen Lehrmittelkommission»
SZ	Verordnung über die Volksschule, SRSZ 611.210 § 27 http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d2522/d24457/p24456.cfm Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule SRSZ 613.111 §4
TG	Volksschulgesetz Paragraph 33
UR	SchV Art. 28
VS	Der Kanton entscheidet über Lehrpläne und Lehrmittel.
ZG	Schulgesetz von 27. September 1990, Paragraph 16
ZH	Volksschulgesetz, Lehrmittelverordnung für die Volksschule und Bildungsratsbeschlüsse zu den einzelnen Lehrmittelprojekten
FL	Schulgesetz

Tabelle A2 Lehrmittelevaluationsprozess: Involvierte Gremien

AG	Lehrmittelkommission, allenfalls erweitert durch Experten
AR	Lehrmittelkommission
AI	Stufenkonferenzen, Lehrmittelkommission, Landesschulkommission
BE	Lehrplan- und Lehrmittelkommission, Fachkommissionen (Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und NMM), fallweise spezielle Arbeitsgruppen
BL	Lehrmittelkommission KG/Primar, Lehrmittelkommission Sek I, Fachschaften
BS	Ad-hoc-Lehrpersonenteams, Fachexperten/-innen Schuldienst Unterricht
FR	Arbeitsgruppe Unterricht KG/PS, Arbeitsgruppe Unterricht Sek I, Fachgremien (bei Bedarf)
GL	Stufen-/Fachkonferenzen, Lehrmittelkommission, Abteilung Volksschule, Gemeinden, Schulleitungen
GR	Lehrmittelkommission, Projektgruppen aus Fachdidaktikern und Lehrpersonen
LU	Lehrmittelkommission, der Beauftragte für Lehrpläne/Lehrmittel, Fachberatergruppen
NW	Fachberaterkonferenz, Stufenkonferenzen, Pädagogische Fachkommission
OW	Fachberatergruppe BKZ (Regelfall), Fachberater (Begutachtung)
SG	Arbeitsgruppen Lehrmittel (nach Stufen organisiert), Arbeitsgruppe Gestaltung und Arbeitsgruppe SHP/Kleinklassen, pädagogische Kommissionen (als Mitspracheorgane des Erziehungsrates und Antragsberechtigte)
SH	Lehrmittelkommissionen, weitere Lehrpersonen (für eigentliche Evaluation), Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht
SO	Lehrmittelkommission, Arbeitsgruppen (unterbereiten der Lehrmittelkommission Vorschläge)
SZ	Kantonaler Fachberater und regionale Zusammenarbeit, situative Unterstützung einer Kommission, keine ständige Kommission
TG	Arbeitsgruppe Lehrmittel, Subarbeitsgruppen, Experten
UR	Fachberatungen (auf zentralschweizerischer Ebene) (Kennt keine Lehrmittelkommission)
VS	Fachkommissionen, Fachberatungen, Dienststelle für Unterrichtswesen
ZG	Regionale Fachgruppe BKZ, kantonale Fachkommissionen, Fachlehrpersonen, Stufenkonferenzen, Verantwortliche für Unterrichtsentwicklung
ZH	Auf der Basis von Gutachten oder Konzepten stellt die kantonale Lehrmittelkommission Antrag an den Bildungsrat. Dieser entscheidet.
FL	Inspektoren (Stufen- und Fachinspektoren, Schulamt), Fachkommission (bei Bedarf)

Tabelle A3 Lehrmittelstatus: Rolle der Verwaltung

AG	Die Lehrmittelkommission wird durch die Verwaltung (Schulamt) geführt. Dieses stellt auch einen Beisitzer.
AR	keine
AI	Das Schulamt hat ein Vetorecht. Die Verwaltung macht Vorschläge, prüft die Lehrmittel und administriert die Lehrmittelkommission.
BE	Verwaltung organisiert und begleitet den Evaluationsprozess und bewilligt allfällige Schulversuche.
BL	Durchführung der Evaluation
BS	Prozessführung; Experten der Verwaltung schreiben Fachexpertise
FR	Mandatierung, Steuerung und abschliessender Entscheid liegen beim Amt für Unterricht.
GL	Koordination der Entscheidungsfindung (Informationsbeschaffung zu Lehrmittelentscheiden in Nachbarkantonen/ allenfalls Koordination einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe) Antrag an Vorsteher/-in Departement Bildung und Kultur
GR	Die Projekte werden von der Verwaltung aus gesteuert und meist auch geleitet.
LU	Ist für die Durchführung verantwortlich.
NW	Organisation und Durchführung, Auftragserteilung
OW	Lehrmittelverantwortliche Person ist Mitglied der KUE und kann dadurch Lehrmittelevaluationen durch Fachberater BKZ beantragen. Antragsstellung für Aufträge an VKZ Amtsvorsteherkonferenz Volksschulamtsleiter sobald kostenrelevant. In Eigenregie durch Kanton: Vergabe von Aufträgen an kantonale Fachberatung
SG	Bereitet Erziehungsratsbeschlüsse aufgrund der Anträge aus den Pädagogischen Kommissionen vor.
SH	Prozessbegleiter oder Teilnehmer im Rahmen der Einsitzpflicht in den Lehrmittelkommissionen (Real-, Sek-, Sonderklassen-, Primar- und Kindergartenkommission)
SO	Die Lehrmittelbeauftragte nimmt eine erste Triage in Frage kommender Lehrmittel vor, als Vorbereitung für die Arbeit der Kommission.
SZ	Leitende Funktion
TG	Leitet die Arbeitsgruppe Lehrmittel
UR	Organisation von Erprobungen und Präsentationen in der Lehrerschaft (Stufenkonferenzen oder Impulsveranstaltungen)
VS	Die Verwaltung nimmt Rücksprache mit dem Inspektorat. Es gibt diesbezüglich eine Zusammenarbeit. Die Verwaltung fällt den abschliessenden Entscheid.
ZG	Koordination, Aufbereitung der Umfrage, Auswertung, Information und allenfalls Beschluss
ZH	Koordination und Auftragsvergabe von Expertisen/Begutachtungen. Ausarbeitung von Vorschlägen oder Anträgen zuhanden der Lehrmittelkommission und des Bildungsrates.
FL	Das Schulamt (Abteilung Volksschule) ist federführend.

Tabelle A4 Finanzierung der Lehrmittel

AG	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
AR	Schulgemeinde: alle Lehrmittel Lehrperson: im kleinen Rahmen
AI	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
BE	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
BL	Bildungsverwaltung: obligatorische Lehrmittel Schulgemeinde: fakultative Lehrmittel und Zusatzmaterialien Eltern
BS	Volksschulleitung
FR	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
GL	Schulgemeinde: Lehrmittel der kantonalen Lehrmittel-Liste und weitere nach Gemeindevorgaben Lehrperson: Lehrmittel der kantonalen Lehrmittel-Liste und weitere nach Gemeindevorgaben
GR	Bildungsverwaltung: einzelne Lehrerexemplare, die an obligatorischen Kursen abgegeben werden. Schulgemeinde: alle Lehrmittel Lehrperson: einzelne Lehrmittel Eltern: im Ausnahmefall, Zulässigkeit unklar
LU	Schulgemeinde: Obligatorische und alternativ-obligatorische Lehrmittel Schulleitung: Fakultative Lehrmittel, aus dem Budget der Schule, welches von der Schulgemeinde gespiesen wird. Zum Teil Globalbudget.
NW	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
OW	Bildungsverwaltung: Kredit an Gemeinde nach Verteilschlüssel
SG	Bildungsverwaltung: obligatorische/alternativ-obligatorische/empfohlene Lehrmittel, Materialien in die Hand der Schülerinnen und Schüler Schulgemeinde: Materialien für die Hand der Lehrpersonen Lehrpersonen: bei freier Wahl
SH	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
SO	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
SZ	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
TG	Schulgemeinde: alle Lehrmittel Lehrpersonen: Erhalten von ihrer Schulgemeinde teilweise eine Art Globalbudget zum Kauf der Lehrmittel.
UR	Schulgemeinde: alle Lehrmittel Eltern: Anteil an «Tiptopf» (unterschiedliche Handhabung in den Gemeinden) Andere: Schulnetz Uri (Zusammenschluss der Urner Gemeinden) – Basispaket von 60 Lernsoftware-Programmen
VS	Bildungsverwaltung: subventioniert alle Lehrmittel Schulgemeinde: finanziert die Lehrmittel zur Hauptsache Eltern: zahlen einen kleinen Beitrag
ZG	Bildungsverwaltung: 50 % bei allen Lehrmitteln mit Status gemäss Lehrmittel- Verzeichnis Schulgemeinde: 50 % bei allen Lehrmitteln mit Status gemäss Lehrmittel-Verzeichnis
ZH	Schulgemeinde: alle Lehrmittel
FL	Bildungsverwaltung: Lehrmittel für die Sek I und II Schulgemeinde: KG/PS Schulleitung: SL der Sek I/II erhalten jährlich einen Kredit vom Land FL, mit dem müssen sie die Lehrmittel einkaufen.

Tabelle A5 Lehrmitteleinführung: Rolle des Kantons

AG	Der Kanton organisiert und finanziert Einführungskurse durch die PH.
AR	Der Kanton bestimmt nach Rücksprache mit der Lehrmittelkommission, ob eine Einführung notwendig/nicht notwendig bzw. obligatorisch ist. Bei obligatorischen Einführungen übernimmt das Departement Organisation und/oder Koordination. Sodann finanziert das Departement obligatorische Einführungen.
AI	Der Kanton organisiert die Einführungskurse.
BE	Information der Schulen, organisiert Weiterbildung Angebote im Fächernet: Planungs- und Umsetzungshilfen (z. B. Quartalspläne)
BL	Der Kanton bestimmt, aufgrund der Lehrmittelkommission, was für Einführungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden und bezahlt diese auch.
BS	Festlegung und Organisation der Lehrmittel-Einführung
FR	Beide Arbeitsgruppen organisieren Einführungs- und Begleitmassnahmen. Der Kanton übernimmt die Finanzierung.
GL	Bei obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmitteln: Kommunikation, Einführungskurse, LWB Bei allen anderen Lehrmitteln: von Fall zu Fall verschieden
GR	Der Kanton organisiert und finanziert obligatorische Einführungskurse.
LU	Der Bildungsdirektor beschliesst auf Antrag der Lehrmittelkommission den Zeitpunkt. Die Dienststelle Volksschulbildung erarbeitet mit der PH ein Einführungskonzept und eventuelle Begleitmassnahmen (z. B. Dokumente, Durchführung von Informationsveranstaltungen, usw.)
NW	Organisation von Lehrerweiterbildungen
OW	Organisation von LWB im Rahmen des NORI-Kursprogrammes (Weiterbildung OW, NW, UR) und in Koordination mit den LWB-Stellen der PHZ. Eingabe von Kursen durch Fachberatungen und KLW.
SG	Angebote über Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung, teils obligatorisch, grösstenteils freiwillig, zu jedem obligatorischen, alternativ-obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel ein Kursangebot/Einführungsangebot
SH	Koordinierende, organisatorische Rolle. Begleitmassnahmen werden oft in Zusammenarbeit mit den Evaluationsgruppen erarbeitet.
SO	Bezahlungen von Weiterbildungen bei obligatorischen und teilweise bei empfohlenen Lehrmitteln.
SZ	Erziehungsrat oder Amt für Volksschule und Sport bestimmen die vorgesehenen Weiterbildungsangebote. Der Erziehungsrat kann bestimmte Weiterbildungskurse obligatorisch erklären.
TG	Wenn es um kurze Einführungen geht, organisiert das Amt für Volksschule (via Arbeitsgruppe Lehrmittel).
UR	Angebot von Präsentationen, Weiterbildungskursen und Praxisbegleitung (eigene Angebote und/oder PHZ, fakultative oder obligatorische)
VS	Der Kanton entscheidet über fakultative oder obligatorische Einführungskurse und kontrolliert gegebenenfalls die Teilnahme. Der Kanton entscheidet, wer die Kurse organisiert, entweder der Kanton selbst oder er delegiert die Organisation der Kurse an die PH.
ZG	Stellt Antrag für Einführungskurse, erklärt ob ein Kurs obligatorisch oder fakultativ ist. Obligatorische Einführungskurse finden während der Unterrichtszeit statt, fakultative ausserhalb. Übernimmt bei obligatorischen Kursen 50% der Finanzierung.
ZH	Auftragsvergabe und Finanzen. Obligatorische Einführungskurse verlangen einen Beschluss des Bildungsrates. Die freiwilligen Kurse bewilligt (und finanziert) das Volksschulamt in eigener Kompetenz.
FL	Bei Bedarf organisieren/initiiieren die Inspektoren einen Einführungskurs für Lehrpersonen (obligatorisch oder fakultativ).

Impressum

■ Herausgeberin

Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz

■ Bericht

Dr. Martin Wirthensohn

■ Gestaltung

typobild konzept, Prisca Itel-Mändli,
Basadingen

■ Druck

Rheintaler Druckerei und Verlag AG,
Berneck

■ Bezugsadresse

Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz
Postfach, Zürcherstrasse 6
8640 Rapperswil
info@ilz.ch
www.ilz.ch

LEVANTO® ist ein eingetragenes
Warenzeichen der Interkantonalen
Lehrmittelzentrale

Bildnachweis

Alle von Fotolia.com:

S. 1 © Hallgerd

S. 2 © Jacek Chabraszewski

S. 4 © Christian Schwier

S. 5 © marle@klickit

S. 6 © Yuri Arcurs

S. 22 © Christian Schwier

S. 24 © Patrizia Tilly

Lehrmittelstatus

